



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 15 (S. 6-7)**

Titel **Bundesbeschluß betreffend die Gewährleistung der
neuen Verfassung des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 22.07.1869

[S. 6] Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Brachmonat 1869 betreffend
die Verfassung des Kantons Zürich vom 31. März 1869,
in Betracht, daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im
Widersprüche steht, und daß dieselbe vom Volke des Kantons Zürich angenommen
worden ist,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung, beschließt:

I. Der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich, wie sie vom Verfassungsrathe
am 31. März 1869 erlassen und am 18. April gleichen Jahres in der // [S. 7]
Volksabstimmung angenommen worden ist, wird die Gewährleistung des Bundes
ertheilt.

II. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Juli 1869.

Der Präsident:

Ruchonnet.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Juli 1869.

Der Präsident:

Eugène Borel.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des
vorstehenden Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung verordnet:



Es soll derselbe sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstag den 27. Heumonath 1869.

Der Präsident:

Scherer.

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.05.2015]